

11. Nachtrag vom _____ zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) beide jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am _____ folgenden 11. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Beerdigungsgebühren

- (1) Herstellung eines Grabes einschließlich Wiederverfüllung, Abräumen von Produkten der Trauerfloristik anlässlich der Beisetzung sowie die pflanzfertige Vorbereitung im Sinne von § 30 Absatz 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

1. a) für Personen bis 5 Jahre	500,00 €
b) für Personen bis 5 Jahre an Samstagen	620,00 €
2. a) für Personen über 5 Jahre	1.120,00 €
b) für Personen über 5 Jahre an Samstagen	1.400,00 €
3. a) für eine Urne	460,00 €
b) für eine Urne an Samstagen	580,00 €
- (2) 1) Öffnen und Verschließen einer Urnennische zur Beisetzung einer Urne oder zur vorzeitigen Herausnahme einer Urne aus einer Urnennische vor Ablauf der Ruhefrist: 96,00 €
 1a) wie vor, jedoch an Samstagen: 120,00 €
- (3) 1) Bestattung von Kinderleichen unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, wenn keine planmäßige Grabstätte beansprucht wird: 140,00 €
 1a) wie vor, jedoch an Samstagen: 175,00 €
- (4) Ausschlagen eines Grabes für Erdbestattungen und Abdecken des Hügels

1. a) mit Kunstmatten	90,00 €
b) mit Kunstmatten an Samstagen	113,00 €
2. a) mit Tannengrün	183,00 €
b) mit Tannengrün an Samstagen	229,00 €.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

„(1) Für die Ausgrabung einer Leiche beziehungsweise Urne werden folgende Gebühren erhoben:

1. Personen bis 5 Jahre	1.470,00 €
2. Personen über 5 Jahre	2.050,00 €
3. Urnen	360,00 €.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen und der Sargkammern

(1) Für die Benutzung einer Sargkammer wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

(2) Für die Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne in der Leichenhalle und/oder die Durchführung einer Trauerfeier in der Trauerhalle werden Gebühren erhoben. Sie betragen:

1. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Bergneustadt	490,00 €
b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Bergneustadt an Samstagen	600,00 €
2. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Wiedenest	240,00 €
b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Wiedenest an Samstagen	300,00 €
3. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Belmicke	240,00 €
b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Belmicke an Samstagen	300,00 €.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 11. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 tritt am 01.01.2015 in Kraft.